

1. Auftrag/Auftraggeber/gesetzliche Grundlage: Unsere Arbeit wird vom Landkreis Ludwigsburg als Hilfe nach § 67 ff. SGB XII finanziert.

§ 67 Leistungsberechtigte: „ Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“

Dazu die DVO zu den §§ 67 ff. SGBXII:

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch die Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.
- (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.
- (3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

1.1 Der Gesetzgeber differenziert die Maßnahmenziele.

§ 68 Umfang der Leistungen:

- (1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten
 - abzuwenden,
 - zu beseitigen,
 - zu mildern oder
 - ihre Verschlimmerung zu verhüten,

insbesondere Beratung und persönliche Betreuung ..., Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung...

Dazu die DVO zu den §§ 67 ff. SGBXII:

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

- (1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken...
- (2) ... Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen...

1.2 Motivation zur Annahme geeigneter Hilfe stellt einen zentralen Moment der persönlichen Hilfe (Beratung und Unterstützung) dar. Die Mitwirkungsbereitschaft der Hilfesuchenden muss erst entwickelt werden! Dazu § 3 der DVO:

§ 3 Beratung und Unterstützung

- (1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in betracht kommenden Maßnahmen und geeignete Hilfeangebote und –organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.
- (2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen...

Ziele unserer Arbeit und ihre Realisierung

Wie operationalisieren wir den oben beschriebenen Auftrag in unserer Alltagsarbeit?

Unser Auftraggeber ist der Kostenträger. Der Auftrag vom Nutzer der Leistung, vom Klienten selbst, muss erst erarbeitet werden! Die Leistung selbst wird gemeinsam von Klient und Sozialpädagogin erbracht.

Wie kommen die Klienten zu uns?

- Sie haben viel verloren (die Jungen teilweise noch nie gehabt), z.B. Arbeit und eine eigene Wohnung, stabile soziale Beziehungen, die Hoffnung, diese wieder zu bekommen, Selbstvertrauen... Sie haben sich mit ihrer Rolle als Außenseiter abgefunden, Beziehungen haben sie vorrangig zu Menschen in der gleichen Lage...
- Sie kommen mit der Erwartungen, dass wir ihnen bei der Beschaffung von Geld und Unterkunft behilflich sind. Sie kommen **nicht** mit der Erwartungen, „insbesondere Beratung und persönliche Betreuung“ (§ 68 SGB XII) zu erhalten.

1. Existenzsicherung

- Materielle Versorgung (ALG II, GS. etc.) und Krankenversicherung sicherstellen
- Beratung und Unterstützung in Rechtsfragen (siehe oben)
- Dach über dem Kopf

Was macht der Klient?

- Der Klient legt seine Angelegenheiten uns gegenüber offen.
- Der Klient wird im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst aktiv.

Was machen wir?

- Stellen unser Wissen über gesetzliche Grundlagen und Verfahrensabläufe zur Verfügung (benötigen gute rechtliche Kenntnisse)
- Helfen bei der Antragsstellung, Widersprüchen gegen Bescheide, Einleitung von Klagen (Ausfüllen von Formularen, Formulierung von Schreiben...)
- Ermuntern, selbst aktiv zu werden
- Fürsprecher sein, anwaltschaftliches Handeln
- Praktische Unterstützung bei der Wohnungssuche und dem -bezug
- Machen eigene (Unterkunfts-) Angebote

2. Klärungshilfe

2.1 Vertrauensbasis schaffen

Was braucht der Klient?

Im Idealfall haben die Hilfen bei der Existenzsicherung bereits eine erste Vertrauensbasis für den nächsten Schritt – die Klärungshilfe – geschaffen. Kommt er direkt von der Straße, muss der Klient auch erst einmal ankommen und den Kopf wieder frei bekommen für Fragen nach der weiteren Perspektive.

Damit sich der Klient auf diesen Klärungsprozess einlassen kann, benötigt er die Sicherheit, dass er „Herr des Verfahrens“ bleibt. Wir machen Angebote (und weisen

darauf mit dem Betreuungsvertrag von vornherein hin), der Klient entscheidet, was er davon annimmt oder verwirft. Der Klient muss uns insoweit vertrauen, dass wir ihm nichts „Böses“ wollen.

Was brauchen wir?

Wirklich klärend hilfreich können wir aber auch unsererseits nur dann sein, wenn wir wiederum dem Klienten vertrauen können, dass er uns gegenüber hinreichend wahrhaftig und ernsthaft ist.

Dieses wechselseitige Vertrauen kann erst nach und nach wachsen und muss nach zwangsläufigen Rückschlägen immer wieder neu erworben werden.

2.2 Ist-Stand: Welche Ressourcen und welche Einschränkungen liegen beim Klienten vor?

Dies ist nur bedingt verbal zu klären. Vieles wird sich erst bei der Realisierung von Zielen durch „Versuch und Irrtum“ klären lassen.

2.3 Ziele erarbeiten

- Zieldifferenzierung: kurz, mittel (Wo will ich in zwei Jahren stehen?), langfristig (Was erwarte ich (noch) von meinem Leben, einen eigenen Lebensentwurf entwickeln...)
- Alternativen aufzeigen
- Ambivalenzen klären

2.4 Wege zur Zielerreichung definieren/umsetzen und Neuformulierung von Ist-Stand und Zielen aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen

- Alternativen erarbeiten, abwägen (zur Verfügung stehende Ressourcen, Erfolgchancen,...) und sich für einen Weg entscheiden
- Überprüfung der Zielerreichung, Auswertung
- Neuformulierung

Was macht, braucht der Klient?

- Bereitschaft, sich auf einen solchen Klärungsprozess einzulassen – Offenheit!
- Mut, den ersten Schritt zu tun
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten
- Durchhaltevermögen auch nach Rückschlägen

Was machen, brauchen wir?

- persönlicher Ansprechpartner sein (Beratung, Gespräche über persönliche Situation)
 - Empathie
 - Geduld und gute Nerven
 - „Nehmer-Qualitäten“, die Fähigkeit, Rückschläge zu verkraften
 - Sich selber die Hoffnung erhalten
 - Unvoreingenommen bleiben für neue Klienten
 - Grenzen setzen können
- Alternativen aufzeigen (benötigen dafür Phantasie, Erfahrungswissen...)

- Ermutigen den Klienten, helfen dem Klienten bei der Entdeckung/Würdigung
 - eigener Schwächen und Stärken/Ressourcen
 - bestehender Chancen
 - erreichter Fortschritte
 und stärken damit sein Selbstvertrauen
- Nüchternheit und Realismus angesichts der Einschränkungen, die der Klient mitbringt, aber auch angesichts der eingeschränkten Chancen z.B. auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt
- Konfrontieren den Klienten mit den Anforderungen der Realität und/oder Problemstellungen, die der Klient lieber verdrängt (Sucht, psychische Erkrankungen...)
 - Widerspruch zwischen Reden und Handeln ansprechen
 - Verhalten widerspiegeln
- Methodisches Repertoire für die Klärungshilfe
- Mut, auch einmal unkonventionelle Wege mitzugehen

3. Unser Ziel ist die Existenzsicherung und eine gute Klärung weitergehender Perspektiven. Welche Ziele sich daraus für den Klienten und damit für den weiteren Hilfeprozess ergeben, ist von Fall zu Fall ganz unterschiedlich. Der Klient bleibt für sein Leben verantwortlich. Ein Erfolg kann sein:

- Wenn wir einem Obdachlosen dabei helfen können, die Beseitigung seiner unfreiwilligen Obdachlosigkeit durch die Ortsgemeinde zu realisieren. Damit wenden wir weitergehende soziale Schwierigkeiten ab.
- Wenn wir mit unserer „Basisdienstleistung“ (Realisierung der Sozialleistungen, von Unterkunft, weitergehenden Ersatzansprüchen u.a.) eine Verschlimmerung der Lebenslage der Hilfesuchenden verhindern und sie damit überhaupt erst in die Lage versetzen können, über weiterführende Perspektiven nachzudenken.
- Wenn sich der Hilfesuchende auf einen weiterführenden Hilfeprozess einlassen kann.
- Wenn dabei konkrete Ergebnisse erzielt werden können:
 - die Vermittlung in weiterführende Hilfemaßnahmen
 - die Vermittlung in Arbeit und/oder Wohnung
- Wenn wir dem Hilfesuchenden dabei helfen können, den neu erworbenen Wohnraum zu erhalten.

4. Differenzierung und Ende unserer Hilfe

Je nach Bedarf und Bereitschaft des Klienten differenzieren wir unser Hilfeangebot.

Bei Hilfesuchenden, bei denen keine weiteren Fortschritte mehr zu erwarten sind und/oder die den erreichten Status quo ohne unsere weitere Unterstützung halten können, wird die Hilfe nach § 67 beendet.